



Aktuelles zu Heilmittelverordnung über e-Rezept

Wir möchten uns bei den Ärztinnen und Ärzten für die fast flächendeckende Verwendung von e-Rezept bedanken. Im Oktober 2022 wurden bereits 5,2 Millionen e-Rezepte von insgesamt 6.986 Ordinationen ausgestellt.

Wir beobachten, dass e-Rezept insgesamt bereits gut funktioniert, es aber dennoch Verbesserungspotenziale gibt. Mit den nachfolgenden Informationen wollen wir einen Beitrag dazu leisten, den Prozess von der Rezeptausstellung über die Einlösung bis zur Abrechnung optimal zu gestalten.

Verordnungsarten in e-Rezept

Die Verordnung von Arzneispezialitäten ist in e-Rezept grundsätzlich über die strukturierte Erfassung mittels Pharmazentralnummer möglich. Bei magistralen Zubereitungen und Nicht-Arzneispezialitäten erfolgt die Eingabe als Freitext. Bitte erfassen Sie Infusionsbestecke als eigene Verordnung am selben e-Rezept wie das zu infundierende Medikament:

Anfang der Rezeptur

Anmerkung	Bezeichnung	OP	Pkg. Größe	Sig
	NACL 0,9% MED GLIFL 500ML +Butterfly	1	1 Stück	
	INFBEST MPO LUER LOCK 9045	1 ST	1	

Ende der Rezeptur

Einlösearten von e-Rezept

Die Einlösung von **e-Rezepten** erfolgt in den Apotheken entweder durch Einlesen der e-card, Scan des e-Rezept Codes via Handy-App (MeineÖGK, svsGO, MeineBVAEB oder Meine SV), die Eingabe der e-Rezept ID oder den Scan des e-Rezept Codes am Ausdruck.

Chefärztliche Bewilligungen

Wurde von der Ärztin bzw. vom Arzt eine Bewilligung für ein importiertes Arzneimittel, eine magistrale Zubereitung aus Stoffen, die nicht in der Arzneitaxe angeführt sind, für ein Sonstiges Mittel gem. Anlage II zum Apothekergesamtvertrag (z. B. bewilligungspflichtige Inhalationshilfe), für ein Nicht-Arzneimittel (z. B. Hylocomod® Augentropfen) oder für die Abgabe psychotroper Substanzen in Teilmengen eingeholt, so wurde auf Papierrezepten bisher ein Sichtvermerk auf der Rückseite als Hinweis für die Bewilligung angebracht. In e-Rezept ist stattdessen im Kommentarfeld schriftlich zu vermerken, dass eine Bewilligung eingeholt wurde.

Verordnung von Verbandstoffen

Verbandstoffe können als Freitext in e-Rezept verordnet werden. Um die bestehenden Versorgungssysteme über Bandagistinnen und Bandagisten bzw. Orthopädietechnikerinnen und -techniker, die derzeit noch nicht an e-Rezept angebunden sind, aufrechtzuerhalten, sind diese Verordnungen jedoch wie bisher in Papierform auf einem Verordnungsschein auszustellen. Erfolgt die Verordnung dennoch über ein e-Rezept, so ist dieses auszudrucken, damit die Einlösung auch außerhalb von Apotheken möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie unter www.chipkarte.at in der Rubrik e-Rezept.